



BVfB-Newsletter

Bundesverband freier Berufsbetreuer e.V.

Newsletter 04-2023 vom 7. Dezember 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

im letzten Newsletter des Jahres lesen Sie:

- [Evaluation des Vergütungsrechts](#)
- [Kampagne des BVfB: Rechtliche Betreuung - Kompetenz und Leidenschaft in einem Beruf](#)
- [Fokus Betreuungsrecht - Sonderkonditionen für BVfB Mitglieder bis 22.12.2023](#)
- [Inflationsausgleich für Berufsbetreuer?](#)
- [Umfrage des BVfB - Auswirkungen der Reform auf die anzuwendende Vergütungstabelle](#)
- [Heidelberger Kommentar zum Betreuungs- und Unterbringungsrecht](#)
- [Suchtbehandlung - beihilfefähig?](#)

Evaluation des Vergütungsrechts: Nehmen Sie sich 45 Minuten Zeit in eigener Sache!



Bis zum 12. Januar 2024 sollten Berufsbetreuer an der Online-Umfrage des Bundesjustizministeriums teilnehmen. Mit der Umfrage kommt das Ministerium der Verpflichtung zur Evaluation des Vergütungsrechts nach. Seit Juli 2019 orientiert sich die Vergütung für selbständige Betreuer an den Kosten für die Refinanzierung eines Arbeitsplatzes für einen Vollzeit-Vereinsbetreuer. Diesen Ansatz wählte der Gesetzgeber unter anderem, [weil sich zu wenige selbständige Berufsbetreuer an der Befragung im Rahmen des Forschungsvorhabens zur Qualität in der rechtlichen Betreuung \(„ISG-Studie“\) beteiligt haben.](#) Alle selbständigen Berufsbetreuer haben ein Interesse daran, dass der Gesetzgeber auf der Grundlage aussagekräftiger Zahlen über die Einnahmen- und Ausgaben freiberuflich tätiger Betreuer, das Vergütungssystem neugestaltet. Tun Sie sich und Ihren Kollegen einen Gefallen und nehmen Sie an der Umfrage teil; sie ist auf unserer Homepage verlinkt [**>>> zur Umfrage**](#)

Kampagne des BVfB: Rechtliche Betreuung - Kompetenz und Leidenschaft in einem Beruf



Auf dem Tag der freien Berufsbetreuer hat der BVfB am 17. November die Kampagne: „Rechtliche Betreuung – Kompetenz und Leidenschaft in einem Beruf“ gestartet. Ziel ist es, Studienabsolventen und Quereinsteiger für den Beruf zu begeistern. Angesichts eines akuten Betreuungsmangels hilft es nicht, über die schlechte Situation zu klagen, sondern müssen engagierte Berufseinsteiger gewonnen werden. Informieren Sie sich über die Kampagne des BVfB und tragen Sie im Rahmen Ihrer Möglichkeiten mit zu ihrer Verbreitung bei.

Fokus Betreuungsrecht - Sonderkonditionen für BVfB-Mitglieder bis zum 22.12.2023



Sparen Sie dieses Jahr noch 70%

Das Fachportal FOKUS Betreuungsrecht ist die ideale Hilfe für Praktiker, damit Sie sich in Ihrem beruflichen Alltag auf das Wesentliche konzentrieren können. Es bietet Ihnen systematische Erläuterungen zum Betreuungsrecht und zu sozialrechtlichen Fragestellungen. Herauszuheben sind zahlreichen Hilfen in Form von Checklisten, Musterbriefen, Beispielen, Anträgen und Formularen. Probieren Sie es aus – 3 Monate kostenfrei – und bei einer Bestellung bis zum **22.12.23** sparen Sie für ein Jahr über 70% (bzgl. Jahrespreis 2024) und erhalten zusätzlich 25% Rabatt im Rahmen der Sonderaktion für den BVfB.

Einen ersten Eindruck erhalten Sie unter www.fokus-betreuungsrecht.de.
Testanfragen richten Sie bitte an oliver.hums@walhalla.de

Inflationsausgleich für Berufsbetreuer?



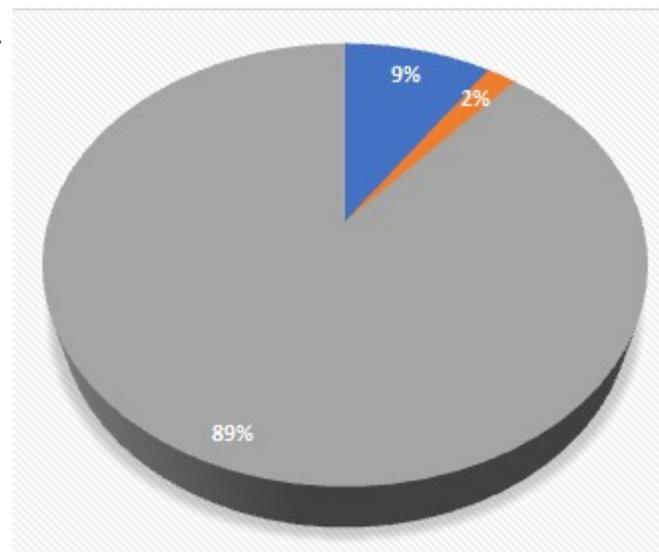
Nachdem der Bundestag am 17.11.2023 im Anschluss an die Anhörung im Rechtsausschuss vom 08.11.2023 das Gesetzes zur Regelung einer Inflationsausgleichs-Sonderzahlung für berufliche Betreuer, Betreuungsvereine und ehrenamtliche Betreuer und zur Änderung des Betreuungsorganisationsgesetzes verabschiedet hatte, ist die Zustimmung zu dem Gesetz im Bundesrat am 15.12.2023 unwahrscheinlich. Weder der Finanzausschuss noch der Rechtsausschuss haben eine Zustimmung zu dem Gesetz empfohlen. Grund hierfür dürften das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Nichtigkeit des 2. Nachtragshaushaltsgesetzes 2021 und die im Anschluss daran vom Bundesfinanzminister verhängte Haushaltssperre sein. Berufsbetreuer werden damit Opfer einer verfassungswidrigen Haushaltspolitik. Dies wird gravierende Auswirkungen auf die

Verhandlungen über die Erhöhung der Vergütung nach der Evaluation haben, an denen der BVfB beteiligt sein wird.

[nach oben](#)

Umfrage des BVfB - Auswirkungen der Reform auf die anzuwendende Vergütungstabelle

Seit dem 01.01.2023 richtet sich die für Berufsbetreuer anzuwendende Vergütungstabelle nur noch nach der Art einer abgeschlossenen Ausbildung (Hochschulstudium / abgeschlossene Lehre) und nicht mehr danach, ob durch eine Ausbildung betreuungsrelevante Kenntnisse vermittelt werden. Nach einer Umfrage des BVfB, an der 579 Mitglieder teilgenommen haben, hatte diese Gesetzesänderung für 9,5 % der Teilnehmer positive Auswirkungen (Höherstufung). Allerdings wurden Anträge von Berufsbetreuern auf eine verbindliche Feststellung der Vergütungstabelle (§ 8 Abs. 3 VBVG) zum Anlass genommen, die bis zum 31.12.2022 angewandte Vergütungstabelle zu hinterfragen. Dies führte im Anschluss an eine Neubewertung der Qualifikation vereinzelt – nämlich in 11 Fällen – zu einer Herabstufung.



Die Frage, ob Berufsbetreuer einen Antrag nach § 8 Abs. 3 VBVG stellen sollten, lässt sich angesichts der sehr unterschiedlichen Ausbildungsgänge nicht allgemein beantworten. Jedoch sollten sich Berufsbetreuer darüber im Klaren sein, dass ein – wenn auch geringes – Risiko für eine „Herabstufung“ besteht.

[nach oben](#)

Heidelberger Kommentar zum Betreuungs- und Unterbringungsrecht – „HK-BUR-Online gehört in jedes Betreuerbüro!“



Die Rechtliche Betreuung wird aus den Justizhaushalten finanziert und das ist auch richtig so, weil Berufsbetreuer die rechtlichen Angelegenheiten für die betreuten Personen erledigen. Der umfangreiche Heidelberger Kommentar fasst das gesamte Betreuungsrecht zusammen vom Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) und dem Vergütungsrecht (VBVG), der Registrierungsverordnung und dem neuen Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) bis hin zu den zentralen Verfahrensvorschriften im FamFG und sollte in jedem Betreuungsbüro vorhanden sein.

Die Reform 2023 hat insbesondere zu einer vollkommen neuen Sortierung des materiellen Betreuungsrechts im BGB geführt. Aktuelle Gesetzestexte und eine „griffbereite“ Kommentierung zu den §§ 1814 – 1881 BGB sind für die Berufsausübung unerlässlich.

Für alle Praktiker äußerst hilfreich: Ergänzt wird das Werk durch praxisnahe Checklisten, Formulare und Musterbriefe, die den beruflichen Alltag insbesondere bei Routinetätigkeiten erleichtern. Dadurch bleibt mehr Zeit für die Kerntätigkeiten, nämlich die rechtliche Betreuung zusammen und im Kontakt mit den betreuten Menschen!

nach oben



Suchtbehandlung – beihilfefähig?

Naturgemäß haben viele rechtliche Betreuer immer wieder mit Suchtkranken zu tun. Wenn diese betreuten Personen **beihilfeberechtigt** sind, ist eine Suchtbehandlung unter bestimmten Voraussetzungen beihilfefähig.

Die Voraussetzungen werden hier kurz anhand der Regelung in § 34 Bundesbeihilfeverordnung zusammengefasst:

1. Vorliegen einer ärztlichen Verordnung (Art, Dauer und Inhalt der beabsichtigten Maßnahme)
2. Zustimmung der Beihilfestelle vor Beginn der Maßnahme
3. Durchführung der Behandlung in einer geeigneten Einrichtung (Versorgungsvertrag gem. § 111 Abs. 2 Satz 1 SGB V erforderlich)

Tipps für Berufsbetreuer:

- Es gelten Höchstbeträge bis zu denen eine Erstattung möglich ist. Diese sollten vorher in Erfahrung gebracht werden. Dasselbe gilt für die Höchstätze und Beschränkungen, die für Fahrtkosten, Wahlleistungen, Unterkunft und Verpflegung vorgesehen sind.
- Selbst die Kurtaxe und der ärztliche Schlussbericht sind beihilfefähig.
- Auch Leistungen von Heilpraktikern und ärztlich verordnete Arznei- und Verbandsmittel, Hilfsmittel sowie Komplextherapien sind beihilfefähig.
- Aufwendungen (z.B. Unterkunft und Verpflegung) für eine Begleitperson und sogar deren Verdienstausschlag können unter bestimmten Voraussetzungen geltend gemacht werden.
- Pro Tag eines stationären Aufenthaltes wird ein Eigenbehalt von 10 Euro abgezogen, höchstens jedoch für insgesamt 28 Tage im Kalenderjahr.
- Wird eine Einrichtung gewählt, mit der kein Versorgungsvertrag nach § 111 Abs. 2 Satz 1 SGB V abgeschlossen worden ist, sind die Aufwendungen nur eingeschränkt beihilfefähig. Man sollte in diesen Fällen daher unbedingt vor Antritt der Maßnahme eine Vorab-Kostenaufstellung der Einrichtung an die Beihilfestelle senden.
- Eine Direktabrechnung mit der Beihilfestelle bei einer Suchtbehandlung ist nicht möglich. Daher sollten Abtretungserklärungen nicht unterschrieben werden.
- Vorsicht ist geboten, wenn das Unterschreiben einer Kostenübernahmeerklärung verlangt wird. Eine solche Erklärung entfaltet keine Wirkung zugunsten der Beihilfestelle und kann im schlimmsten Fall eine Einstandspflicht der Betreuer zur Folge haben.

- Prüfen sie landesrechtliche Besonderheiten, wenn sich die Beihilfefähigkeit nach landesrechtlichen Bestimmungen richtet.
- In der Praxis sind bei der Behandlung von Suchterkrankungen meist nicht die Beihilfestellen das Problem, sondern vielmehr die Krankenversicherungen. Denn diese bezahlen oft nur die Entgiftung, während die anschließende Therapie als Rehamaßnahme lediglich mit minimalen Beträgen bezuschusst wird und dadurch für die Klienten erhebliche Eigenanteile entstehen können.

[nach oben](#)



Im Namen des Vorstandes sowie der Mitarbeiterinnen des BVfB wünsche ich Ihnen eine ruhige und besinnliche Vorweihnachtszeit, ein schönes Weihnachtsfest im Kreise der Lieben sowie einen guten Rutsch ins neue Jahr

Mit freundlichen und kollegialen Grüßen

Klaus Bobisch
Geschäftsführer des BVfB e.V.

Bundesverband freier Berufsbetreuer

Bundesgeschäftsstelle

Richard-Wagner-Straße 52

10585 Berlin

E-Mail: servicebuero@bvfbv.de | Tel.: 0800-1901-000 | Fax: 0800-1901-009

Sollten Sie den Newsletter des BVfB nicht mehr erhalten wollen, klicken Sie bitte hier >>> [Abmeldung](#)

